

NEWSLETTER

Ausgabe : 2017/ 6

Thema : 10 Fragen zu dem zwingenden Mediationssystem bei Arbeitsstreitigkeiten

Das Arbeitsgerichtsgesetz mit der Nummer 7036, über das in der Presse umfangreich berichtet wurde, wurde am 25.10.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Einer der wichtigsten Neuerungen, die das Gesetz regelt, ist das zwingende Mediationssystem, das ab dem 01.01.2018 Anwendung finden wird. Dieser Newsletter beinhalten die wichtigsten Fragen und die dazugehörigen Antworten zu diesem Thema.

1. WARUM IST DAS ZWINGENDE MEDIATIONSSYSTEM WICHTIG?

Der Weg der Mediation war bereits vor der Neuregelung in unserem Recht geregelt, jedoch stand dieser bislang im Ermessen der Parteien. Mit der Neuregelung ist der Weg der Mediation nun bei manchen Arbeitsstreitigkeiten als zwingend vorgesehen. Wird in den im Gesetz geregelten Fällen Klage erhoben, ohne zuvor den Weg der zwingenden Mediation beschritten zu haben, wird das Gericht die Klage aufgrund eines Verfahrensmangels abweisen. D.h. das Beschreiten des Weges der Mediation ist in den im Gesetz geregelten Fällen von Rechtsstreitigkeiten zu einer "Prozessvoraussetzung" geworden. Außerdem gilt das Protokoll, das am Ende eines Mediationsverfahrens unterschrieben wird, genauso wie Gerichtsentscheidungen als "Titel".

2. BEI WELCHEN RECHTSSTREITIGKEITEN MUSS DER WEG DER MEDIATION BESCHRITTEN WERDEN?

Bei Klagen eines Arbeitnehmers oder Arbeitgebers bezüglich Forderungen oder Abfindungen aus Einzelarbeitsverträgen oder Tarifverträgen oder Klagen auf Wiedereinstellung in den Bereichen des Arbeitsrechts, des Seearbeitsrechts sowie Pressearbeitsrechts ist das Mediationsverfahren zwingende Voraussetzung. D.h. bei Forderungen auf Zahlung von Gehalt, Überstunden, Urlaubsentgelt, Feiertagsvergütungen, Prämien, Abfindungen u. ä. sowie bei Wiedereinstellungsansprüchen muss vor der Klage zuerst der Weg der Mediation beschritten werden.

Im Bereich des Arbeitsrechts ist das zwingende Mediationsverfahren auf die oben genannten Fälle begrenzt. Bei Ansprüchen auf Zahlung von Schadensersatz oder Schmerzensgeld aufgrund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie bei Feststellungsklagen, Anfechtungsklagen oder Klagen bezüglich Regressansprüchen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kann auch Klage erhoben werden, ohne zuvor den Weg der Mediation zu gehen.

3. GIBT ES EINE FRIST FÜR DEN ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG DES MEDIATIONSVERFAHRENS?

Mit Ausnahme von Klagen auf Wiedereinstellung muss die Mediation beantragt werden, bevor die gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist für die entsprechende Forderung abläuft. Bei Wiedereinstellungsansprüchen muss der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin innerhalb eines Monats ab Zustellung der Kündigungserklärung mit dem Wiedereinstellungsanspruch den Antrag auf die Durchführung des Mediationsverfahren stellen. Sollte es im Rahmen des Mediationsverfahrens zu keiner Einigung kommen, kann innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum der Erstellung des letzten Protokolls beim Arbeitsgericht Klage erhoben werden.

4. WELCHER MEDIATOR İST ZUSTÄNDIG?

Der Antrag auf die Durchführung des Mediationsverfahrens ist bei dem Mediationsbüro zu stellen, das sich am Wohnort oder am Ort der Arbeitsverrichtung der Gegenseite befindet. Besteht die Gegenseite aus mehr als einer Person, ist das Mediationsbüro am Wohnort oder Ort der Arbeitsverrichtung eines dieser Personen zuständig. An Orten, an denen kein Mediationsbüro errichtet wurde, ist die hierfür vorgesehene Geschäftsstelle zuständig. Der Mediator wird vom Büro festgelegt. Jedoch können die Parteien in Übereinkunft auch einen beliebigen Mediator aus der Liste wählen.

5. KANN GEGEN DIE ZUSTÄNDIGKEİT DES MEDIATORS WIDERSPRUCH ERHOBEN WERDEN? WIE LÄUFT DAS VERFAHREN IM FALLE EINES WIDERSPRUCHS AB?

Der Mediator berücksichtigt nicht von Amts wegen, ob das Büro, das ihn beauftragt, zuständig ist oder nicht. Die Gegenseite des Antragstellers hat das Recht, spätestens in der ersten Versammlung gegen die Zuständigkeit des Mediationsbüros zu widersprechen, indem die Unterlagen bezüglich des Wohnortes und des Ortes der Arbeitsverrichtung vorlegt werden. In einem solchen Fall übergibt der Mediator die Akte zur Weiterleitung an das Amtsgericht dem Mediationsbüro. Das Gericht entscheidet, ohne dass Gebühren anfallen, auf Grundlage der Aktenprüfung endgültig über die Zuständigkeit des Mediationsbüros und gibt die Akte dem Büro zurück. Die Gerichtsentscheidung wird vom Büro den Parteien zugestellt. Wird der Widerspruch bezüglich der Zuständigkeit des Büros abgewiesen, wird erneut derselbe Mediator beauftragt. Wird dem Widerspruch bezüglich der Zuständigkeit des Büros stattgegeben, ist der Antrag auf Durchführung des Mediationsverfahrens innerhalb einer Woche ab Zustellung der Gerichtsentscheidung beim zuständigen Büro zu stellen. In diesem Fall gilt das Datum des Antrages beim unzuständigen Büro als das Datum des Antrages beim zuständigen Büro.

6. WIE LÄUFT DAS VERFAHREN NACH ANTRAGSTELLUNG AB?

Nachdem der Antrag auf die Durchführung des Mediationsverfahrens gestellt wurde, informiert der Mediator die Parteien zunächst über seine Beauftragung und lädt die Parteien zur ersten Besprechung ein. Die Information und die Einladung der Parteien werden dokumentiert. Sind die Parteien nicht erreichbar, kann aufgrund der Nichtteilnahme der Parteien die Besprechung nicht durchgeführt werden, kommt es am Ende einer Besprechung zu einer Einigung zwischen den Parteien oder können sich die Parteien nicht einigen, beendet der Mediator seine Tätigkeit, er erstellt ein Protokoll und informiert das Mediationsbüro über den Fall.

7. WIE LANGE DAUERT DAS MEDIATIONSVERFAHREN?

Der Mediator schließt die Bearbeitung des Antrags innerhalb von drei Wochen ab seiner Beauftragung ab. In zwingenden Fällen kann diese Frist durch den Mediator maximal um eine Woche verlängert werden.

8. WAS PASSIERT, WENN EINER DER PARTEIEN TROTZ DER EINLADUNG DURCH DEN MEDIATOR IN DER ERSTEN BESPRECHUNG NICHT ERSCHEINT?

Nimmt einer der Parteien ohne einen berechtigten Hinderungsgrund in der ersten Besprechung nicht teil und endet aus diesem Grund die Mediation, wird im Protokoll die nicht erschienene Partei festgehalten. Diese Partei hat sämtliche Gerichtskosten zu tragen, auch wenn sie im Klageverfahren zum Teil oder gänzlich obsiegt. Außerdem kann zugunsten dieser Partei ein Urteil zum Anwaltshonorar nicht gefällt werden, d.h. sie kann das Anwaltshonorar in keinem Fall von der Gegenseite verlangen. Nehmen beide Parteien an der ersten Besprechung nicht teil und endet die Mediation aus diesem Grund, hat jeder der Parteien im darauffolgenden Klageverfahren die eigenen Gerichtskosten zu tragen.

9. WIE WERDEN DIE VERGÜTUNG UND DIE AUFWENDUNGEN DER MEDIATION BEZAHLT?

Im Falle einer Einigung am Ende der Mediation wird die Vergütung der Mediation entsprechend dem Mindestgebührentarif erstattet und, soweit zwischen den Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart ist, von den Parteien zu gleichem Anteil getragen. In diesem Fall darf die Vergütung nicht weniger als die im Tarif festgesetzte Vergütung für zwei Stunden betragen.

Einigen sich die Parteien im Rahmen der Besprechungen aufgrund eines Wiedereinstellungsanspruchs, wird bei der Berechnung der Vergütung für den Mediator, die Summe aus der Abfindung, die im Falle einer Nichtwiedereinstellung eines Arbeitnehmers / einer Arbeitnehmerin zu zahlen ist, aus der Vergütung, die dem Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerin für Zeiten der Nichtbeschäftigung zu zahlen ist und aus sonstigen Rechten zugrundegelegt und diese Summe mit dem im Tarif festgelegtem Prozentsatz multipliziert.

Sind die Parteien am Ende der Mediation nicht erreichbar, kann die Besprechung aufgrund Nichtteilnahme der Parteien nicht durchgeführt werden oder können sich die Parteien in Besprechungen, die weniger als zwei Stunden dauern, nicht einigen, wird die Vergütung des Mediators für zwei Stunden vom Budget des Justizministeriums bezahlt. Können sich die Parteien am Ende von Besprechungen, die länger als zwei Stunden dauern, nicht einigen, wird die Vergütung für den Zeitabschnitt, der zwei Stunden überschreitet, von den Parteien gemäß dem Tarif zu gleichen Anteilen erstattet, soweit zwischen den Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Die Vergütung der Mediation, die vom Budget des Justizministeriums und von den Parteien erstattet wird, gilt als Gerichtskosten. Zwingende Aufwendungen, die vom Mediationsbüro gemacht werden, werden zunächst vom Budget des Justizministeriums bezahlt. Jedoch sind diese Aufwendungen später im Falle einer Einigung zwischen den Parteien am Ende der Mediation von den Parteien entsprechend der Vereinbarung zwischen diesen zu erstatten. Sollte es zu keiner Einigung zwischen den Parteien kommen, sind die Aufwendungen von der unterlegenen Partei zu erstatten.

10. WAS GILT IM FALLE DES VORLIEGENS EINES UNTERNEHMER – SUBUNTERNEHMER VERHÄLTNISSES?

Wird der Antrag auf Durchführung der Mediation aufgrund eines Wiedereinstellungsanspruches gestellt, ist es für eine Einigung zwingend, dass sowohl der Unternehmer – Arbeitgeber als auch der Subunternehmer-Arbeitgeber an den Besprechungen im Rahmen des Mediationsverfahrens teilnehmen und deren Willen übereinstimmen. Die gemeinsame Teilnahme vom Unternehmer - Arbeitgeber und Subunternehmer - Arbeitgeber wird nur bei Wiedereinstellungsansprüchen vorausgesetzt und gilt nicht bei sonstigen Forderungen.

Mit freundlichen Grüßen,

TILEGAL RECHTSANWALTSKANZLEI